

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Juni 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-351
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 16.1-1.33.84-762/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.84-762

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH
Clevischer Ring 127
51063 Köln

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200"
nach ETA-06/0012 *

Geltungsdauer bis:

24. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwölf Blatt Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendung des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Wärmedämm-Verbundsystems nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0012.



* Geltungsdauer vom 14. Juni 2006

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200" nach europäischer technischer Zulassung ETA-06/0012 vom 14.06.2006.

Das WDVS ist im eingebauten Zustand schwerentflammbar.

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden; Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für das Produkt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 WDVS

Das WDVS muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0012 entsprechen (s. auch Anlage 2).

2.1.2 Dämmstoffe

Aus Brandschutzgründen dürfen zur Ausbildung von Stürzen und Laibungen (s. Abschnitt 4.6.1) auch Dämmstoffplatten aus Mineralwolle nach DIN EN 13162¹ mit

- einer Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene von mindestens 80 kPa** und
- der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1²

verwendet werden.

2.1.3 Zubehörteile

Zubehörteile, wie Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1 (s. auch Anlage 2) genannten Bestandteile unter Beachtung des Abschnitts 4 und der Anlagen verwendet werden.

Die in der WDVS-ETA (ETA-06/0012) aufgeführten Dübel dürfen nur in dem zugelassenen Untergrund entsprechend der jeweiligen Dübel-ETA eingebaut werden. Die in der Dübel-ETA genannten Rand- und Achsabstände sind zu beachten.

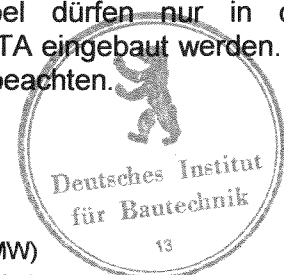
¹ DIN EN 13162

Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)

** Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

² DIN EN 13501-1

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Geklebttes WDVS

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des WDVS ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4³, im Zulassungsverfahren erbracht worden, sofern die Dämmstoffplatten mindestens mit 40 % Klebeflächenanteil am Untergrund verklebt werden.

3.2.2 Mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des WDVS ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4³ im Zulassungsverfahren erbracht worden, sofern der Einbau der Dübel gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 erfolgt und die Dämmstoffplatten mindestens mit 40 % Klebeflächenanteil am Untergrund verklebt werden.

Werden die Bedingungen und Vorgaben der Anlage 3 nicht eingehalten, müssen folgende Nachweise erbracht werden; die größte Dübelanzahl, die sich aus den Abschnitten a bis c ergibt, ist maßgebend.

a) Nachweis der Verankerung der Dübel im Untergrund (Wand)

$$S_d \leq N_{Rd}$$

dabei ist

$$S_d = \gamma_F \cdot W$$

$$N_{Rd} = N_{Rk} / \gamma_{M,U}$$

mit

S_d : Bemessungswert der Windsoglast

N_{Rd} : Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dübels

W : Einwirkungen aus Wind

N_{Rk} : charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels (gemäß Anhang der jeweiligen Dübel-ETA)

γ_F : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

$\gamma_{M,U}$: Sicherheitsbeiwert des Ausziehwidestands der Dübel aus dem Untergrund

Dübeltyp	nach	$\gamma_{M,U}$
Ejotherm ST U	ETA-02/0018	2,0
TERMOZ 8 U	ETA-02/0019	
Hilti XI-FV	ETA-03/0004	2,5
Hilti SX-FV	ETA-03/0005	2,0
TERMOZ 8 N	ETA-03/0019	
Hilti SD-FV 8	ETA-03/0028	
Ejotherm STR U	ETA-04/0023	
NDT-8Z, NDT8SZ	ETA-04/0032	
SDM-T plus, SDM-T plus U	ETA-04/0064	
TERMOZ KS 8	ETA-04/0114	
Ejotherm NT U	ETA-05/0009	
Hilti D-FV, Hilti D-FV T	ETA-05/0039	



³ DIN 1055-4:1986-08 Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken

b) Nachweis des WDVS

$$S_d \leq R_d$$

dabei ist

$$S_d = \text{(s. vorstehenden Abschnitt a)}$$

$$R_d = \frac{R_{\text{Fläche}} \cdot n_{\text{Fläche}} + R_{\text{Fuge}} \cdot n_{\text{Fuge}}}{\gamma_{M,S}}$$

mit

R_d : Bemessungswert des Widerstands des WDVS

$R_{\text{Fuge}}, R_{\text{Fläche}}$: Die aus dem WDVS resultierende Versagenslast (Mindestwert) im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen (s. Abschnitt 2.2.8.3 der ETA-06/0012)

$n_{\text{Fuge}}, n_{\text{Fläche}}$: Anzahl der Dübel (je m^2) die im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen gesetzt werden.

$\gamma_{M,S}$: 2,0 (Sicherheitsbeiwert des Widerstands des WDVS)

c) Mindestdübelanzahl

Mindestens in jede T-Fuge der Dämmstoffplatten ist ein Dübel zu setzen, wobei vier Dübel pro m^2 nicht unterschritten werden dürfen.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die Dämmstoffplatten der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN V 4108-4⁴, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die zusätzlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Festlegung des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit haben, darf beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend den Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Ansatz gebracht werden.

Klebemörtel und Putzsystem sind mit einem R-Wert von $0,02 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$ anzusetzen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel – sofern Dübel verwendet werden (s. Abschnitt 4.6.3) – muss gemäß Anlage 4 berücksichtigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als $0,02 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3⁵. Die s_d -Werte für die genannten Putzsysteme sind Anlage 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109⁶ zu führen.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämmmaßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$



4 DIN V 4108-4:2004-07: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-
schutzhilfsmitteltechnische Bemessungswerte

5 DIN 4108-3:2001-07 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Klimabedingter Feuchteschutz;
Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

6 DIN 4109:1989-11 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

mit : $R'_{w,R,O}$ Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109
 $\Delta R_{w,R}$ Korrekturwert nach Anlage 5.1 und 5.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ darf verzichtet werden, sofern die Bestimmungen der Anlage 5.1 und 5.2 dies zulassen.

3.5 Brandschutz

Das WDVS ist im eingebauten Zustand schwerentflammbar; je nach Ausführung entspricht es der Klasse B-s1, d0 oder B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1.

Putzsystem: Unterputz mit folgendem Oberputz und ggf. Haftvermittler	Klasse nach DIN EN 13501-1
Dünnschichtige zementgebundene Trockenmörtel, mit Haftvermittler "weber.prim 403": - weber.star 222, 223 - weber.star 242, 244 - weber.star 261	B – s1, d0
Silikathaltige gebrauchsfertige Paste mit Haftvermittler "weber.prim 403": - weber.pas 460, 461	
Organische gebrauchsfertige Pasten, mit Haftvermittler "weber.prim 403": - weber.pas 430, 431, 432 - weber.pas 480, 481	B – s2, d0

Die Schwerentflammbarkeit ist jedoch nur dann nachgewiesen, wenn der Einbau der Fenster in Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante) erfolgt.

Wird das WDVS mit Dämmstoffplatten über 100 mm Dicke ohne die in Abschnitt 4.6.1 bestimmten Maßnahmen ausgeführt, so ist es im eingebauten Zustand normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-17).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Das WDVS muss nach Anlage 1 und 2 und unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen grundsätzlich keine Temperaturen unter +5° C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken > 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) zu bestätigen.



4.3 Eingangskontrolle der Bestandteile

Das WDVS und seine Bestandteile sind auf der Baustelle einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bestandteile die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einhalten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Wärmedämmstoffe mit den Vorgaben des Planers übereinstimmen (s. Abschnitt 3).

4.4 Untergrund

4.4.1 Allgemeines

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

4.4.2 Geklebttes WDVS

Der Untergrund (Wandfläche) muss mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz, Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen. Unebenheiten $\leq 1 \text{ cm/m}$ dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

4.4.3 Mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Untergrund (Wandfläche) muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln haben. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz und Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten $\leq 2 \text{ cm/m}$ dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

4.5 Klebemörtel

Die in Anlage 2 aufgeführten Klebemörtel (zementgebundene Trockenmörtel die eine Zugabe von 22 bis 25 Gew.% Wasser erfordern) müssen vor der Verarbeitung mit Wasser gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Sie sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmstoffplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

Bei Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm muss aus Brandschutzgründen oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2 vollflächig angeklebt und ggf. zusätzlich mechanisch befestigt werden; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.



Sofern das WDVS ausschließlich mit Dämmstoffplatten des Typs "Schwenk neoWall EPS 032 – 035 WDV", die sowohl die Bestimmungen der ETA-06/0012 als auch die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.4-449 vom 14.09.2005 einhalten, ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm die Ausführung des Mineralwollsturzes entfallen. Die Bestimmungen zur Sturzausbildung gemäß Anlage 2 bis 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.4-449 vom 14.09.2005 sind dabei zu beachten.

Bei Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm kann die Ausbildung des Mineralwolle-Dämmstreifens ebenfalls entfallen, wenn der Sturz und das Putzsystem nach Anlage 1.2 bis 1.5 ausgeführt wird.

4.6.2 Verklebung

Die Dämmstoffplatten sind entweder vollflächig zu verkleben oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein; der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht unterschreiten.

Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

4.6.3 Verdübelung

Bei WDVS auf Untergründen ohne ausreichende Abreißfestigkeit (s. Abschnitt 4.4.3) müssen die Dämmstoffplatten - zusätzlich zur Verklebung (s. Abschnitt 4.6.2) - durch Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm befestigt werden. Die zulässigen Dübeltypen sowie die Anzahl der zu setzenden Dübel sind dem Abschnitt 3.2.2 zu entnehmen.

Bei Untergründen (Wandflächen) mit ausreichender Abreißfestigkeit (s. Abschnitt 4.4.2), ist eine mechanische Befestigung durch zusätzliche Dübel nicht erforderlich. Die Platten dürfen jedoch konstruktiv, zusätzlich mit Dübeln befestigt werden.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Die Dämmstoffplatten sind auf der Außenseite mit einem Unterputz nach Anlage 2 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler (s. Anlage 2) versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheitern des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen.

4.8 Überbrückung von Fugen

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in der Außenfläche von Fertigteilen (Großtafelbau) bei Verwendung von Dreischichtplatten) dürfen die WDVS nur verwendet werden, wenn

- die Abstände der Dehnungsfugen nicht größer als 6,20 m sind,
- die Dämmstoffdicke ≥ 60 mm ist,
- der Dämmstoff-Schermodul $\leq 3,0$ N/mm² ist und
- dünn-schichtige Oberputze mit $d_{\text{Oberputz}} \leq 5$ mm verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.



4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Der Sockelabschluss kann auch mit zwei "Panzerwinkel weber.therm 312" nach ETA-06/0012 ausgeführt werden. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

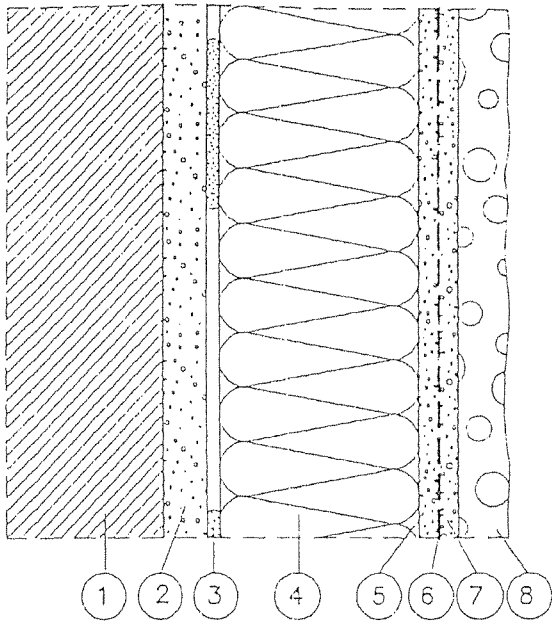
Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

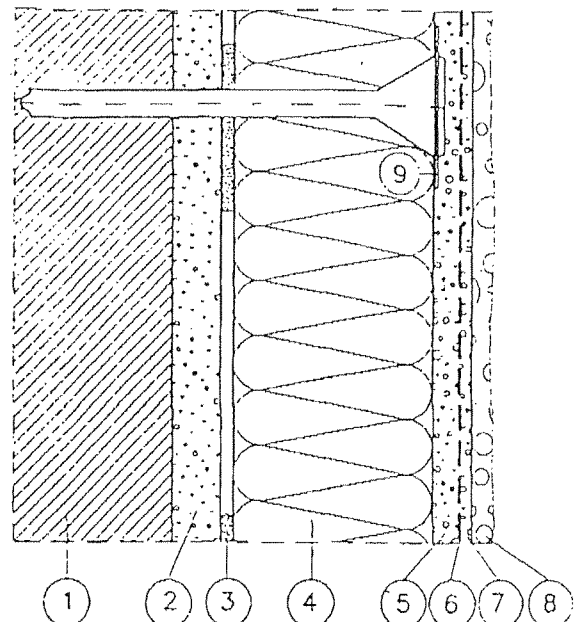
Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wie z. B. bedingt durch den Einbau von Rollladenkästen oder den Einbau der Fenster vor die Rohbaukante der Außenwand innerhalb des WDVS sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Klein





Geklebtes WDVS



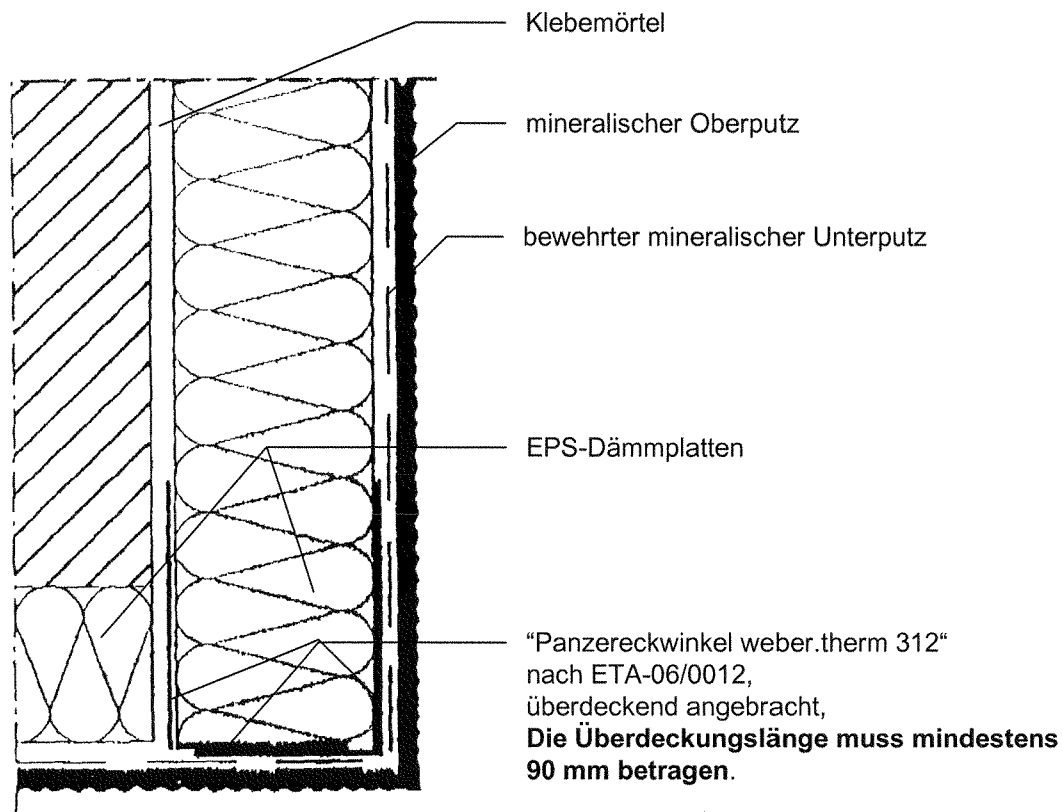
Mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS
und zusätzlichem Klebemörtel

- Legende:
- (1) Wandbaustoff
 - (2) Altputz oder Ausgleichputz
 - (3) Klebemörtel
 - (4) Dämmstoff
 - (5) Unterputz
 - (6) Bewehrungsgewebe
 - (7) Unterputz
 - (8) Oberputz: dünn-schichtiger Strukturputz
 - (9) Dübel



<p>Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln</p>	<p>Aufbau des WDVS</p>	<p>Anlage 1.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006</p>
---	------------------------	--

STURZAUSBILDUNG



Es dürfen nur mineralische Oberputze zur Anwendung kommen.

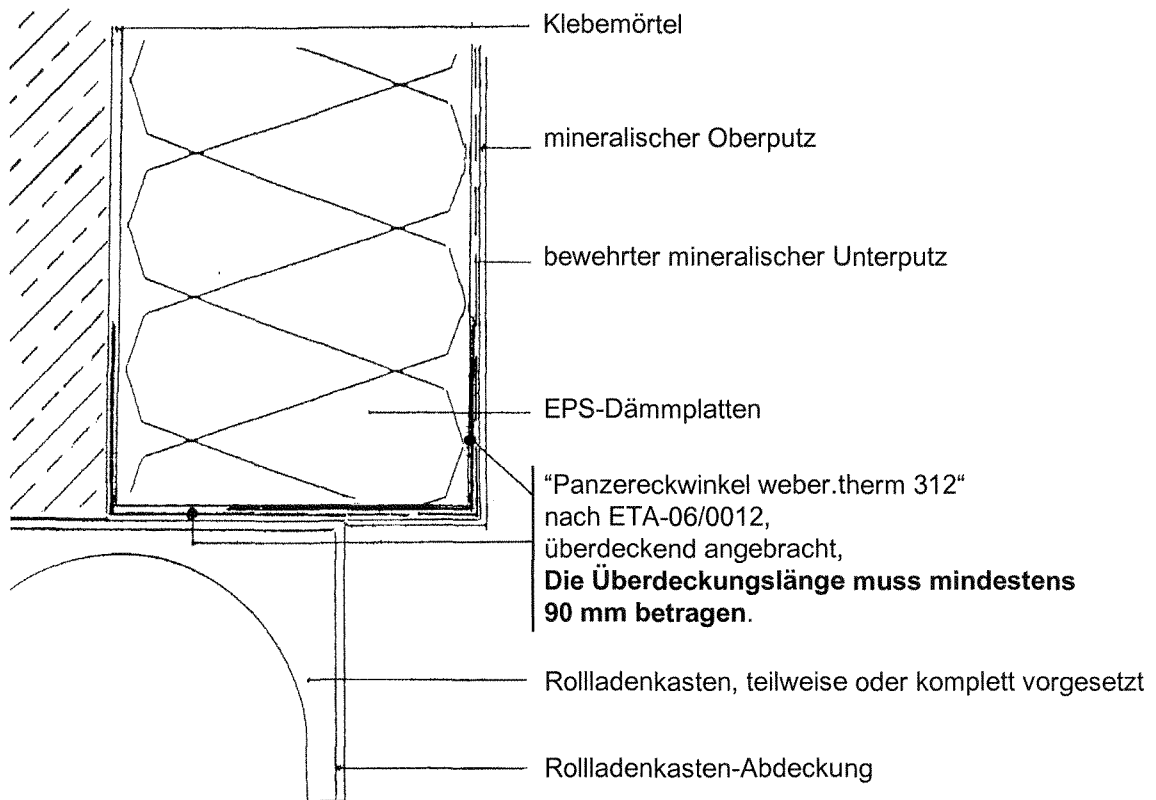
Es muss eine Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm eingehalten werden. Die Unterputzdicke ist für diese Ausführung von ca. 3 mm auf ca. 5 mm zu erhöhen.



<p>Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln</p>	<p>Mögliche Sturzausbildung bei Dämmschichtdicken über 100 mm bis 300 mm ohne Mineralwolle-Sturz</p>	<p>Anlage 1.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006</p>
---	--	--

STURZAUSBILDUNG MIT ROLLADENKÄSTEN ODER JALOUSIEN

teilweise oder komplett vorgesetzt oder mauerwerksbündig und nicht überdämmt



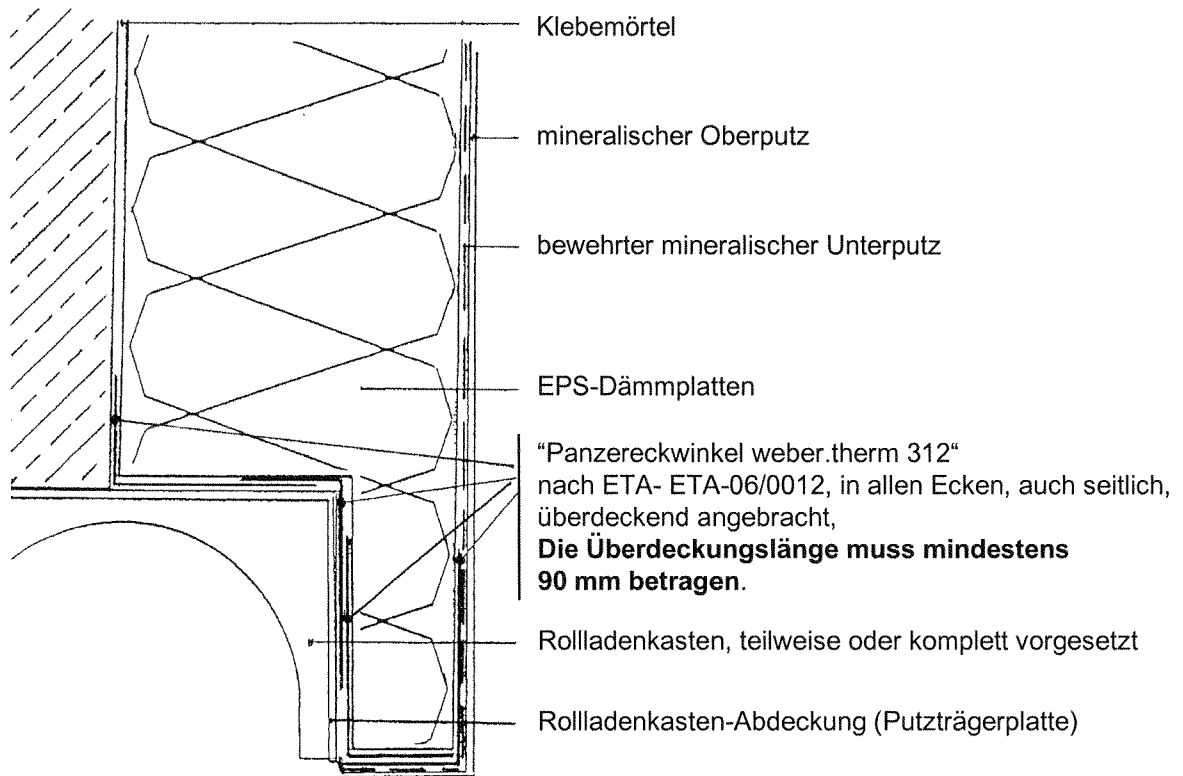
Es dürfen nur mineralische Oberputze zur Anwendung kommen.

Es muss eine Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm eingehalten werden. Die Unterputzdicke ist für diese Ausführung von ca. 3 mm auf ca. 5 mm zu erhöhen.



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Mögliche Sturzausbildung bei Dämmschichtdicken über 100 mm bis 300 mm ohne Mineralwolle-Sturz	Anlage 1.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	--	--

STURZAUSBILDUNG MIT ROLLADENKÄSTEN ODER JALOUSIEN
teilweise oder komplett vorgesetzt



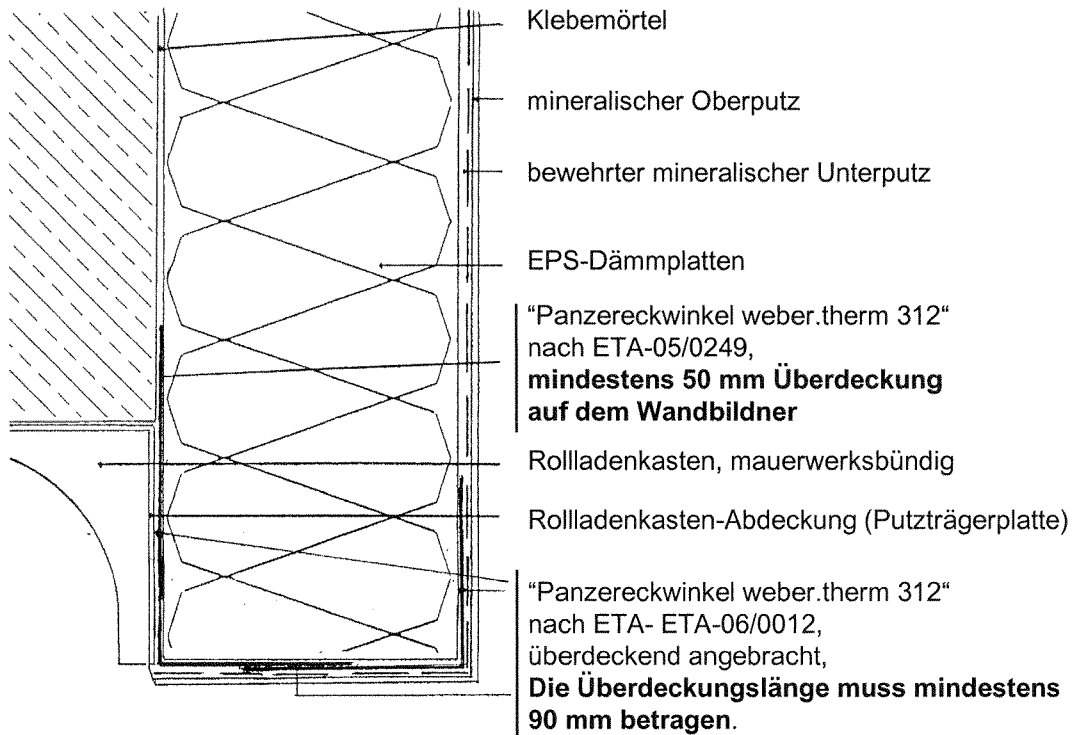
Es dürfen nur mineralische Oberputze zur Anwendung kommen.

Es muss eine Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm eingehalten werden. Die Unterputzdicke ist für diese Ausführung von ca. 3 mm auf ca. 5 mm zu erhöhen.



<p>Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln</p>	<p>Mögliche Sturzausbildung bei Dämmschichtdicken über 100 mm bis 300 mm ohne Mineralwolle-Sturz</p>	<p>Anlage 1.4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006</p>
---	---	---

STURZAUSBILDUNG MIT MAUERWERKSBÜNDIGEN ROLLADENKÄSTEN ODER JALOUSIEN



Es dürfen nur mineralische Oberputze zur Anwendung kommen.

Es muss eine Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm eingehalten werden. Die Unterputzdicke ist für diese Ausführung von ca. 3 mm auf ca. 5 mm zu erhöhen.



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Mögliche Sturzausbildung bei Dämmschichtdicken über 100 mm bis 300 mm ohne Mineralwolle-Sturz	Anlage 1.5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	--	--

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]	gem. ETA-06/0012 Abschnitt
Klebemörtel: - weber.therm 303 - weber.therm 370	ca. 5	Kammbett, Wulst-Punkt oder Mörtelstreifen	1.1
Dämmstoff: EPS-Hartschaumplatten, geklebt EPS-Hartschaumplatten, mit Dübeln befestigt und geklebt		≤ 300 *** 60 - 300 ***	1.1 + 2.3.1
Dübel: (Abschnitt 4.6.3 ist zu beachten) Alle unter 3.2 aufgeführten Dübel.			1.1 + 2.3.2
Unterputz: - weber.therm 303	ca. 4	ca. 3	1.1 + 2.3.3
Bewehrung: - weber.therm 311, Flächengewicht ca. 160 g/m ²			1.1 + 2.3.4
Haftvermittler - weber.prim 403	ca. 0,3		1.1
Oberputze ggf. zu verwenden mit Haftvermittler ** Dünnschichtige zementgebundene Trockenmörtel die eine Zugabe von (20 - 35) Gew.% Wasser erfordern: - weber.star 222, 223 * (Korngröße 1,5 – 2 – 3 – 4 und 5 mm) - weber.star 242, 244 * (Korngröße 1,5 – 2 – 3 – 4 und 5 mm) - weber.star 261 * Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Styrolacrylat: - weber.pas 430, 431, 432 *, (Korngröße 1,5 – 2 – 3 und 4 mm) Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Kaliwasserglas: - weber.pas 460, 461 *, (Korngröße 1 – 1,5 – 2 – 3 und 4 mm) Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Silikonharz: - weber.pas 480, 481 *, (Korngröße 1,5 – 2 – 3 und 4 mm)	2,5 - 5,0 3 - 5 2,5 bis 4,0	Durch die Korngröße geregelt 3 - 5 Durch die Korngröße geregelt	1.1
* Die verschiedenen Nummern bezeichnen unterschiedliche Strukturen. ** Die Unterrichtung der Verarbeiter über die Anwendung eines Haftvermittlers obliegt der Verantwortung des Zulassungsinhabers. *** Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.1 zu beachten.			



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Aufbau des WDVS	Anlage 2.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	-----------------	--

Bestandteile	Handelsbezeichnungen nach Anlage 2.1	Weitere Handelsbezeichnungen
Klebemörtel	weber.therm 303	weber.therm family KS
	weber.therm 370	-
Unterputz	weber.therm 303	weber.therm family KS
Textilglas-Gittergewebe	weber.therm 311	weber.therm Textilglasgittergewebe
Haftvermittler	weber.prim 403	weber Putzgrund
Oberputze	weber.star 222	-
	weber.star 223	weber.min freestyle RP
	weber.star 242, 244	-
	weber.star 261	-
	weber.pas 430, 431, 432	weber Kunstharzputz
	weber.pas 460, 461	weber Silikatputz weber extraClean
	weber.pas 461	weber decofino weber modelfino
	weber.pas 480, 481	weber Silikonharzputz



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Aufbau des WDVS Weitere Handelsbezeichnungen	Anlage 2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	---	--

Mindestanzahl der Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit einer Dicke $d \geq 60$ mm *

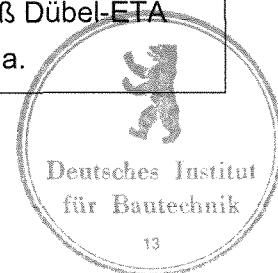
Abmessungen der Dämmstoffplatten für mit Dübeln befestigtes System: 1000 mm x 500 mm

Dübelung unter dem Bewehrungsgewebe

DIN 1055-4:1986-08			Anzahl der Dübel für eine Dübellastklasse ** $\geq 0,15$ [Dübel/m ²]
	Höhenbereich über Gelände	Windsog [kN/m ²]	
Fläche	$H \leq 8$ m	- 0,35	4
	$8 \text{ m} < H \leq 20$ m	- 0,56	4
	$20 \text{ m} < H \leq 100$ m	- 0,77	6
Rand	$H \leq 8$ m	- 1,00	8
	$8 \text{ m} < H \leq 20$ m	- 1,60	10
	$20 \text{ m} < H \leq 100$ m	- 2,20	14

* Bei Verwendung des Dübels EJOT STR U gelten bei versenkter Montage folgende Mindestdicken der Dämmstoffplatten:
 - $d \geq 80$ mm bei einer Schneidblechtiefe von 5 mm
 - $d \geq 100$ mm bei einer Schneidblechtiefe von 20 mm
 (Zur Definition des Schneidbleches siehe Anhang 2 der ETA-04/0023, Geltungsdauer vom 15.03.2005)

** Dübellastklasse: N_{Rk} / γ
 mit N_{Rk} : charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels gemäß Dübel-ETA
 γ : Sicherheitsbeiwert aus $\gamma_F \cdot \gamma_{M,U}$ nach Abschnitt 3.2.2, a.



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Mindestdübelanzahl	Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	--------------------	--

Kennwerte für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes

Putzsystem: Unterputz + Oberputz	Diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d
Dünnschichtige zementgebundene Trockenmörtel, mit Haftvermittler "weber.prim 403": - weber.star ...	$\leq 1,0$ m (Ergebnis ermittelt mit "weber.star 220", Korngröße 5 mm: 0,2 m)
Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Styrolacrylat, mit Haftvermittler "weber.prim 403": - weber.pas 430, 431, 432	$\leq 1,0$ m (Ergebnis ermittelt mit "weber.pas 431", Korngröße 4 mm: 0,5 m)
Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Kaliwasserglas, mit Haftvermittler "weber.prim 403": - weber.pas 460, 461	$\leq 1,0$ m (Ergebnis ermittelt mit "weber.pas 461", Korngröße 4 mm: 0,3 m)
Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Silikonharz, mit Haftvermittler "weber.prim 403": - weber.pas 480, 481	$\leq 1,0$ m (Ergebnis ermittelt mit "weber.pas 480", Korngröße 3 mm: 0,3 m)

Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl n pro m^2 Wandfläche (Durchschnitt aus Mittelfeld / Randbereich) bei einer Dämmschichtdicke d für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

χ_p [W/K]	$60 \leq d \leq 100$ [mm]	$100 < d \leq 150$ [mm]	$d > 150$ [mm]
0,003	$n \geq 9$	$n \geq 7$	$n \geq 5$
0,002	$n \geq 13$	$n \geq 9$	$n \geq 7$
0,001	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$
* Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung			

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi_p \cdot n \quad \text{in } W/(m^2 \cdot K)$$

- Dabei ist:
- U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht
 - U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in $W/(m^2 \cdot K)$
 - χ_p punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels in W/K
(s. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Verwendung der Dübel nach ETA)
 - n Dübelanzahl/ m^2 (Durchschnitt aus Mittelfeld/Randbereich)



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Wärme- u. Feuchteschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	---	--

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion für geklebtes WDVS und für mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_T$$

- mit : ΔR_w Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1
 K_K Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2
 K_T Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 3

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	Korrekturwert ΔR_w [dB]	
	ohne Dübel	mit Dübeln
$f_R \leq 60$ Hz	14	8
$60 \text{ Hz} < f_R \leq 70$ Hz	13	7
$70 \text{ Hz} < f_R \leq 80$ Hz	11	6
$80 \text{ Hz} < f_R \leq 90$ Hz	9	5
$90 \text{ Hz} < f_R \leq 100$ Hz	7	3
$100 \text{ Hz} < f_R \leq 120$ Hz	5	2
$120 \text{ Hz} < f_R \leq 140$ Hz	3	0
$140 \text{ Hz} < f_R \leq 160$ Hz	1	-1
$160 \text{ Hz} < f_R \leq 180$ Hz	0	-2
$180 \text{ Hz} < f_R \leq 200$ Hz	-2	-3
$200 \text{ Hz} < f_R \leq 220$ Hz	-3	-3
$220 \text{ Hz} < f_R \leq 240$ Hz	-4	-4
$240 \text{ Hz} < f_R$	-5	-5

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

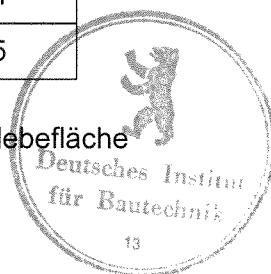
$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_p}} \text{ Hz}$$

s' = dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³
 m'_p = Flächenmasse der Putzschicht in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe.

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale Klebefläche [%]	K_K [dB]
20	-1
40	0
60	1
80	2
100	3



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Schallschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 5.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	--	--

Tabelle 3: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	K_T [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand R_w [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 60
$f_R \leq 60$ Hz	-10	-7	-3	0	3	7
60 Hz < $f_R \leq 80$ Hz	-9	-6	-3	0	3	6
80 Hz < $f_R \leq 100$ Hz	-8	-5	-3	0	3	5
100 Hz < $f_R \leq 140$ Hz	-6	-4	-2	0	2	4
140 Hz < $f_R \leq 200$ Hz	-4	-3	-1	0	1	3
200 Hz < $f_R \leq 300$ Hz	-2	-1	-1	0	1	1
300 Hz < $f_R \leq 400$ Hz	0	0	0	0	0	0
400 Hz < $f_R \leq 500$ Hz	1	1	0	0	0	-1
500 Hz < f_R	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß R_w der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_w = \left(27,1 + 0,1243 (m'_w / m'_0) - 0,000113 (m'_w / m'_0)^2 \right) \text{ dB}$$

mit: m'_w = die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand

$$m'_0 = 1 \text{ kg/m}^2$$

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich $-6 \text{ dB} \leq \Delta R_{w,R} \leq 16 \text{ dB}$ zu begrenzen.

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ darf verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Schallschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 5.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	--	--

Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:

- b) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.84-762
Ausgeführtes System:

- c) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)

- d) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:

- e) Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:

Zulässige Auszugskraft:



Saint-Gobain Weber GmbH Clevischer Ring 127 51063 Köln	Information für den Bauherren	Anlage 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-762 vom 29. Juni 2006
--	-------------------------------	--